

Auszug aus dem Amtlichen LiegenschaftskatasterInformationssystem (ALKIS)

DARLEGUNG DES BERECHTIGTEN INTERESSES FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON EIGENTÜMERDATEN

für

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

bzw.

Ort	Straße	Haus-Nr.

Laut Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG) ist die Übermittlung personenbezogener Daten besonders geschützt. Der Bezug personenbezogener Daten berechtigt ausschließlich zur Verwendung zum angegebenen Zweck. Mit Ihrer Datenbestellung bestätigen Sie auch Vorkehrungen zu treffen, die einen unberechtigten Zugriff durch Dritte auf diese Daten verhindern.

Da in der gewünschten Datenbestellung Eigentümerdaten ausgewiesen werden, erhalten die Daten nur die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Personen, die eine Vollmacht des Eigentümers vorlegen oder darlegen, dass ein berechtigtes Interesse zum Bezug dieser Daten nach § 10 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) besteht.

Zur Glaubhaftmachung Ihres berechtigten Interesses nutzen Sie bitte dieses Formular und schildern den beabsichtigten Nutzungszweck. Legen Sie das berechtigte Interesse ausführlich dar. Führen Sie alle Angaben und Nachweise auf, die uns plausibel darlegen, warum Einsicht in das Liegenschaftskataster bezüglich Eigentümerauskunft gewährt werden soll.

Senden Sie Ihre Ausführungen und die entsprechenden Nachweise an:

Landkreis Barnim
Katasterbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

oder per Email an: katasterauskunft@kvbarnim.de

Können wir Ihren Antrag auf Bereitstellung von Eigentümerdaten nach erfolgreicher Einzelfallprüfung entsprechen, senden wir Ihnen diese verschlüsselt per eMail kostenpflichtig zu oder teilen Ihnen diese im Einzelfall fernmündlich mit. Sie erhalten auch eine Nachricht, falls Ihrem Antrag auf den Bezug personenbezogener Daten nicht entsprochen werden kann. Sollten Sie neben den personenbezogenen Daten weitere digitale Daten bestellt haben oder möchten Sie ALKIS-Daten ohne Eigentümerangaben erwerben, dann lösen Sie bitte einen neuen Bestellauftrag aus.

Folgende Angaben sind vollständig auszufüllen:

Beantragende Stelle (= ggf. Rechnungsempfänger/in)		Ansprechpartner (Vor- und Zuname)	
PLZ	Ort	Straße	Nummer
Telefon		Zeit, zu der Informationen fernmündlich mitgeteilt werden können	
E-Mail (für eventuelle Rückfragen)			

Darlegung des berechtigten Interesses und Zweck der Nutzung:

Beigefügte Nachweise in Kopie / Anlagen:

Datum, Unterschrift, ggf. Siegel

(Der Antrag ist vom Behördenleiter oder bei Firmen von einer Person mit procura zu unterschreiben.)

Der Antragsteller bestätigt durch seine Unterschrift, dass die bestellten Eigentümerdaten nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie mit diesem Schreiben beantragt wurden. Weiterhin bestätigt der Antragsteller, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen sind, die einen unberechtigten Zugriff durch Dritte auf diese Daten verhindern.

Auszug aus dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG),
zuletzt geändert am 13. April 2010

§ 10 Bereitstellung

(1) Die Geobasisinformationen sind allen bereitzustellen. Für die Bereitstellung von personenbezogenen Geobasisinformationen ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses erforderlich. Das berechtigte Interesse ist darzulegen. Die Darlegung des berechtigten Interesses ist entbehrlich, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung erklärt hat.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz- BbgDSG),
zuletzt geändert am 27. Juli 2015

§ 16 Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen nach § 2 Abs. 2 Satz 1, soweit sie die Daten für die Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Zwecke oder Ziele benötigen, sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches, ist zulässig, wenn

- a. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen,
- b. die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, b, d oder f vorliegen,
- c. der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt, oder
- d. sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und der Betroffene in diesen Fällen der Datenübermittlung nicht widersprochen hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe d ist der Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden.

(4) Die übermittelnde Stelle kann die Datenübermittlung mit Auflagen versehen, die den Datenschutz beim Empfänger sicherstellen.

§ 13 Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für Zwecke gespeichert, verändert oder genutzt werden, für die sie erhoben worden sind. Daten, von denen die Stelle ohne Erhebung Kenntnis erlangt hat, dürfen nur für Zwecke genutzt und verändert werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.

(2) Sollen personenbezogene Daten zu Zwecken gespeichert, verändert oder genutzt werden, für die sie nicht erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, ist dies nur zulässig, wenn

- a. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Wahrnehmung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen einzelnen Aufgabe die Verarbeitung dieser Daten zwingend voraussetzt,
- b. der Betroffene eingewilligt hat,
- c. die Bearbeitung eines vom Betroffenen gestellten Antrages ohne diese Zweckänderung der Daten nicht möglich ist oder es erforderlich ist, Angaben des Betroffenen zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
- d. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
- e. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass es in seinem Interesse liegt und er in Kenntnis des anderen Zweckes seine Einwilligung erteilen würde,
- f. sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Daten verarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Speicherung oder einer Veröffentlichung der gespeicherten Daten offensichtlich überwiegt, oder
- g. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden geboten erscheint.